

BVGer D-1582/2015 vom 26. Mai 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-05-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1582_2015

FR: TAF D-1582/2015 du 26 mai 2017

IT: TAF D-1582/2015 del 26 maggio 2017

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer sich darauf beruft, durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder durch die Ausreise selber eine Gefährdungssituation erst geschaffen zu haben, macht subjektive Nachfluchtgründe gemäss Art. 54 AsylG geltend. Als subjektive Nachfluchtgründe gelten insbesondere unerwünschte exilpolitische Betätigungen, illegales Verlassen des Heimatlandes (sog. Republikflucht) oder die Einreichung eines Asylgesuchs im Ausland, wenn sie die Gefahr einer zukünftigen Verfolgung begründen (BVGE 2009/29 E. 5.1; BVGE 2009/28 E.7.1).

E. 3.3

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Gesuchstellers sprechen, überwiegen oder nicht (vgl. BVGE 2013/11 E. 5.1).

E. 4.1

Das SEM erachtete die geltend gemachte eritreische Herkunft und Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführerin als den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht genügend. Dieser Einschätzung ist beizupflichten. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann zunächst auf die nicht zu beanstandenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden.

E. 4.2

Eine Überprüfung der Akten ergibt, wie nachfolgend zu zeigen ist, dass die Schilderungen der Beschwerdeführerin zu ihrer Herkunft nicht zu überzeugen vermögen. Der Rechtsmitteleingabe und der Replik sind keine stichhaltigen Entgegnungen zu entnehmen.

E. 4.2.1

Der in Art. 12 VwVG statuierte Untersuchungsgrundsatz, wonach die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen feststellt, findet seine Grenze an der Mitwirkungspflicht des Asylsuchenden (Art. 8 AsylG), der auch die Substanziierungslast trägt (Art. 7 AsylG). Zur Mitwirkungspflicht gehört, die Identität offenzulegen und vorhandene Identitätspapiere abzugeben, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken und die Asylgründe darzulegen sowie Beweismittel vollständig zu bezeichnen und unverzüglich einzureichen (vgl. BVGE 2011/28 E. 3.4).

E. 4.2.2

Die Identität der Beschwerdeführerin steht nicht fest. Sie hat bis zum heutigen Tag - trotz wiederholter Aufforderung (vgl. SEM-Akte A4/11, Ziff. 4.07; A15/22, F3-F11) - keine sie betreffenden Identitätspapiere eingereicht. Der in der Beschwerdeeingabe geäusserten Auffassung der Beschwerdeführerin, die Wissenslücken zu den geografischen Gegebenheiten ihrer Herkunftsregion sowie zum Alltagswissen seien auf ihr junges Alter, ihre tiefe Schulbildung und ihre Verunsicherung anlässlich der Befragungen zurückzuführen, kann nicht gefolgt werden. Weder das Alter der Beschwerdeführerin noch die geltend gemachte Verunsicherung vermögen die gravierenden Lücken im Länder- und

Alltagswissen über ihre Herkunftsregion zu erklären. Die Beschwerdeführerin wurde vor allem bei der Zweitbefragung vom 24. Oktober 2014 wiederholt explizit nach typisierenden Merkmalen ihrer Herkunftsregion und zu ihrem Alltagswissen befragt. Trotz dieser Impulse machte die Beschwerdeführerin lediglich detailarme Aussagen über ihre Herkunft, die sich überdies in etlichen Punkten widersprechen. Zum Einwand der Beschwerdeführerin, dass die Befragerin des SEM sie anlässlich der Zweitbefragung nicht unterstützt und zur Beantwortung der Fragen keine Hilfestellung geboten habe, ist festzuhalten, dass es wohl zutrifft, dass von Seiten der Befragerin zu Beginn der Zweitbefragung keine besondere Rücksicht auf die damalige Minderjährigkeit der Beschwerdeführerin genommen wurde. Im Laufe der Zweitbefragung hat sich die Befragerin jedoch bemüht, viele Fragen offen zu stellen (vgl. exemplarisch SEM-Akte A16/17, F109), und der Beschwerdeführerin wiederholt die Gelegenheit gegeben, ihre ungenügenden Auskünfte zu ergänzen (vgl. exemplarisch SEM-Akte A16/17, F95-F97). Beim Lesen des Befragungsprotokolls entsteht auch nicht der Eindruck einer schlechten Stimmung. Weder das Protokoll der Erst- noch jenes der Zweitbefragung lassen Zweifel am korrekten Zustandekommen ihres Inhalts aufkommen und geben auch keinen Anlass zu anderweitigen Beanstandungen. Zudem vermag vorliegend die Asylanhörnung der Beschwerdeführerin den Anforderungen an die Befragung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) gemäss BVGE 2014/30 zu genügen. Es darf davon ausgegangen werden, dass die bei der Zweitbefragung mitwirkende Hilfswerksvertretung keineswegs ausdrücklich darauf verzichtet hätte, Einwände zum Protokoll zu erheben, Anregungen für Sachverhaltsabklärungen vorzuschlagen oder Bemerkungen zur Befragung festzuhalten (vgl. SEM-Akte A16/17, Anhang), wenn diese die von der Beschwerdeführerin behaupteten Mängel aufgewiesen hätte. Die Protokolle der Erst- und Zweitbefragung wurden in die Muttersprache rückübersetzt, und die Verständigung mit dem Dolmetscher war gemäss Angabe der Beschwerdeführerin sowohl an Erst- und Zweitbefragung «gut» (vgl. SEM-Akte A16/17, F1; SEM-Akte A4/11, Mitwirkungspflicht/h). Es wurde ihr dabei die Gelegenheit geboten, ihre Aussagen zu korrigieren oder präzisieren; bei einem Punkt nahm sie solche Protokollergänzungen vor (vgl. SEM-Akte A16/17, S. 15, F79). Nach der Rückübersetzung bestätigte sie, dass die jeweiligen Protokolle vollständig seien und ihren Äusserungen entsprechen, was sie mit ihrer Unterschrift - am Ende der Erst- und Zweitbefragung und zusätzlich auf jeder einzelnen Protokollseite - bekräftigte. Somit ist auch ihrem Vorbringen, die Verständigungsschwierigkeiten seien erst im Verlauf der Befragung entstanden der Boden entzogen. Die Beschwerdeführerin muss sich bei dieser Aktenlage auf ihre protokollierten Äusserungen behaften lassen. Weiter ist der Einwand, das SEM habe die Erstbefragung ohne Vertrauensperson durchgeführt, als nicht behelflich zu erachten. Vorliegend fand am 14. August 2014 die Erstbefragung statt und am 17. September 2014 zeigte das SEM dem kantonalen Migrationsamt an, dass es sich bei der Beschwerdeführerin um eine UMA handle und entsprechende Vorkehrungen zu treffen seien. Am 28. Oktober 2014 wurde die Beschwerdeführerin für den weiteren Aufenthalt dem Kanton Zürich zugewiesen. Auch wenn vorliegend die Erstbefragung ohne Vertrauensperson durchgeführt wurde, ist dieser Umstand nicht zu beanstanden. Sowohl das SEM als auch das Bundesverwaltungsgericht interpretieren die Rechtslage derart, dass die Erstbefragung in den Fällen, in denen das nationale Asyl- und Wegweisungsverfahren durchgeführt wird, vor Ernennung der Vertrauensperson durchgeführt werden kann, was sich mit dem Wortlaut von Art. 17 Abs. 3 Bst. b AsylG deckt. Die kantonale Behörde hat einer unbegleiteten minderjährigen Person vor der ersten Anhörung eine rechtskundige Person

(Vertrauensperson) beizuordnen (vgl. etwa Urteil des BVGer D-5672/2014 vom 6. Januar 2016 E. 5.3.4), was die Durchführung der summarischen Befragung nach Art. 26 Abs. 2 AsylG vor Ernennung derselben aber nicht ausschliesst (vgl. Urteil des BVGer D-7857/2015 vom 4. März 2016 E. 5.4). Zudem ist zu berücksichtigen, dass vorliegend im Rahmen der Erstbefragung nur sechs Fragen zu den Asylgründen gestellt wurden und sich die Vorinstanz bei der Begründung ihres Entscheides vor allem auf die Erläuterungen der Beschwerdeführerin anlässlich der Zweitbefragung abstützte. Auch der Einwand der Beschwerdeführerin, sie habe aufgrund des kurzen Vorgesprächs mit ihrer Vertrauensperson vor ihrer Anhörung kein Vertrauensverhältnis zu dieser aufbauen können, kann nicht gehört werden. Gemäss Art. 7 Abs. 3 Bst. a AsylV (SR 142.311) kommt der Vertrauensperson die Aufgabe zu, die minderjährige asylsuchende Person vor und während der Befragungen zu beraten. Gemäss den Aussagen der Beschwerdeführerin dauerte das vor der Anhörung stattfindende Vorgespräch mit ihrer Vertrauensperson eine halbe Stunde. Anlässlich dieses Gesprächs sei sie durch ihre Vertrauensperson über den Ablauf des Asylverfahrens informiert worden (vgl. Replik vom 24. April 2015, S. 2). Somit wurde den Anforderungen von Art. 7 Abs. 3 Bst. a AsylV vorliegend Genüge getan.

E. 4.2.3

Den gemäss Vorinstanz unglaubhaften, weil zu ihren eigenen, aber auch zu den Aussagen ihrer Geschwister im Widerspruch stehenden Aussagen der Beschwerdeführerin, dass sie an der Erstanhörung erklärte, ihre Familie habe nur Schafe gehalten, an der Zweitanhörung jedoch behauptet habe, ihre Familie habe Kühe, Schafe und Ziegen gehalten, und dass sie keine Angaben zur Anzahl der Tiere machen konnte und nicht wusste, wer sich nach der Festnahme des Vaters um Angelegenheiten der Tierhaltung gekümmert habe, wird auf Beschwerdeebene entgegnet, dass sich Frauen in ihrem familiären Umfeld nicht um Angelegenheiten der Tierhaltung gekümmert hätten. Zudem habe ihre Familie nur das Kleinvieh ums Haus gehalten, das Vieh sei weiter weg auf den Feldern gewesen, wo sich die Beschwerdeführerin nicht hinbegeben habe. Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. In der Erst- und Zweitbefragung wurde die Beschwerdeführerin nämlich nicht nach der Tierhaltung, sondern lediglich nach der Art der Tiere gefragt. Ein Blick in die Protokolle ergibt, dass sie, ohne zu Zögern, die entsprechenden Tiere benannt hat. In der Erstbefragung wurde die Beschwerdeführerin gar noch explizit gefragt, ob ihre Familie «nur» Schafe besessen habe, was sie bejahte (vgl. SEM-Akte A4/11, Ziff. 6.01). Auch mit dem Argument, die Kühe seien weiter weg auf den Feldern gehalten worden, wo sie sich nicht hinbegeben habe, vermag sie ihre Widersprüchliche nicht aufzulösen, zumal sie an der Zweitbefragung angab, ihre Familie habe Kühe gehalten, mithin die Kühe der Beschwerdeführerin offensichtlich nicht unbemerkt geblieben sind. Mit dem auf Beschwerdeebene eingereichten genetischen Gutachten gelingt es der Beschwerdeführerin zwar, die Blutsverwandtschaft zu ihren ebenfalls in der Schweiz lebenden Geschwistern nachzuweisen. Wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, kann aus dieser Verwandtschaftsbeziehung allerdings kein zuverlässiger Rückschluss auf die eigene eritreische Staatszugehörigkeit der Beschwerdeführerin gezogen werden, weil damit nicht belegt ist, dass die Geschwister im gleichen Sozialisierungsraum aufgewachsen sind. Das SEM würdigt denn auch die Tatsache, dass es im Asylverfahren des Bruders C._____ zu einem anderen Ergebnis gelangt sei, indem es betont, dass ihr Bruder C._____ deshalb als Flüchtling vorläufig aufgenommen worden sei, weil dieser - im Unterschied zu ihr - in seinem Asylverfahren glaubhafte Aussagen zu seiner Herkunft gemacht habe und neben Arabisch die in Eritrea gesprochenen Sprachen Bilen und Tigre spreche. Denn entgegen der

in der Beschwerde vertretenen Auffassung wird durch die Familienfotos nicht bekräftigt, dass die Geschwister gemeinsam sozialisiert worden sind, da nicht eruiert werden kann, wo und wann die Fotos gemacht wurden und sich die zu den Familienfotos gemachte Erklärung, dass diese von einer Hochzeit in E. _____ stammten, durch die Akten nicht belegen lässt und als unbelegte Parteibehauptung zu werten ist. Ferner hat die Beschwerdeführerin selber eingeräumt, dass die Blutsverwandtschaft die gemeinsame Sozialisation noch nicht beweist. In ihrer Rechtsmitteleingabe bringt die Beschwerdeführerin schliesslich vor, die Vorinstanz habe ihre Sprachkenntnisse zu Unrecht als Indiz gegen ihre behauptete Herkunft gewertet. Obwohl die Sprachkenntnisse der Beschwerdeführerin im Asylverfahren nicht speziell überprüft worden sind, ist der Vorinstanz beizupflichten, dass die Beschwerdeführerin diesbezüglich unplausible Angaben gemacht hat. So erstaunt es doch sehr, dass sie einerseits zu Protokoll gibt, ihre Eltern würden der Volksgruppe der Bilen angehören, selbst aber kein Bilen spricht. Der beiläufige Hinweis in der Beschwerdeschrift, dass ihre beiden Brüder - im Unterschied zu ihr - halt Kontakt zu tigre- und bilensprechenden Personen gehabt hätten und deshalb dieser Sprache mächtig seien, vermag nicht zu überzeugen, da die Beschwerdeführerin selbst vorbringt, sie habe mit ihrer Familie unter einem Dach gelebt (vgl. SEM-Akte A4/11, Ziff. 2.02) und alle ihre Geschwister würden nur Arabisch sprechen (vgl. SEM-Akte A4/11, Ziff. 1.17.03), mithin nicht ersichtlich wird, wie sich die unterschiedlichen Sprachkenntnisse der Geschwister unter den von ihr geltend gemachten Umständen entwickelt haben sollten. Zusammenfassend ergibt sich, dass sich die detailarmen Aussagen der Beschwerdeführerin über ihre Herkunft in etlichen Punkten auch widersprechen. Überdies hat die Beschwerdeführerin auffällige Lücken im Länder- und Alltagswissen über ihre behauptete Herkunftsregion, welche für das Gericht nicht nachvollziehbar sind und in Ermangelung an Realkennzeichen gegen eine tatsächliche Herkunft der Beschwerdeführerin aus E. _____ sprechen. Wie die Vorinstanz hält das Gericht die Herkunftsangaben der Beschwerdeführerin für unglaubhaft. Es ist davon auszugehen, dass sie an einem anderen Ort und in einem anderen Land sozialisiert worden ist als angegeben (und als ihre Brüder) und sie dort auch über eine Aufenthaltsberechtigung verfügt. Ihren Vor- und subjektiven Nachfluchtgründen wird damit die Grundlage entzogen.

E. 4.3

Durch die Verheimlichung respektive Verschleierung der wahren Herkunft verunmöglicht die Beschwerdeführerin den Behörden nähere Abklärungen hinsichtlich einer allfälligen Verfolgungssituation in ihrem tatsächlichen Heimat- oder Herkunftsstaat und des effektiven Status in einem etwaigen Drittstaat. Sie hat die Folgen ihres Verhaltens insofern zu tragen, als vermutungsweise davon auszugehen ist, dass keine flüchtlings- oder wegweisungsbeachtlichen Gründe gegen eine Rückkehr an den bisherigen Aufenthaltsort sprechen. Nur der Vollständigkeit halber sei anzumerken, dass weder die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Nachteile im angeblichen Wohnsitzstaat Eritrea, wonach sie dort zur Arbeit in einem Steinbruch beordert worden sei und sich vor der Einberufung in den Militärdienst gefürchtet habe, noch die vorgebliche illegale Ausreise aus Eritrea die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG zu begründen vermögen, da auch ihre diesbezüglichen Aussagen - wie von der Vorinstanz richtig erkannt - unglaubhaft ausgefallen und bei Wahrunterstellung nicht asylrelevant sind (vgl. Referenzurteil D-7898/2015).

E. 4.4

Aufgrund des Gesagten hat das SEM die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG zu Recht verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 5

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 6.2

Die Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs ist zwar grundsätzlich von Amtes wegen zu prüfen, jedoch findet diese Abklärungspflicht der Asylbehörden - wie bereits zuvor ausgeführt - ihre Grenze an der Mitwirkungspflicht der asylsuchenden Person (Art. 8 AsylG), die auch die Substanziierungslast trägt (Art. 7 AsylG). Es ist nicht Sache der Behörden, bei fehlenden, womöglich gezielt vorenthaltenen Hinweisen nach allfälligen Wegweisungsvollzugshindernissen in hypothetischen Herkunftsländern zu forschen (vgl. BVGE 2014/12 E. 5.9 und 6). Entzieht der Asylsuchende mit seinem Verhalten dem Gericht die für genauere Abklärungen erforderliche Grundlage, ist es nicht Sache der Beschwerdeinstanz, sich in Mutmassungen und Spekulationen zu ergehen. Die Beschwerdeführerin hat keine rechtsgenügenden Identitätspapiere eingereicht und ihre Angaben zur Herkunft sind - wie vorstehend ausgeführt - unglaubhaft ausgefallen. Ihre Identität und Staatsangehörigkeit sowie ihre persönlichen Verhältnisse stehen bis heute nicht fest. Durch die Verletzung ihrer Mitwirkungspflicht respektive die Verheimlichung ihrer wahren Identität und Herkunft verunmöglicht sie die Prüfung, welche Staatsangehörigkeit sie besitzt und welchen Status sie an ihrem bisherigen Aufenthaltsort hatte. Sie hat die Folgen ihrer fehlenden Mitwirkung insofern zu tragen, als vermutungsweise davon auszugehen ist, dass einer Wegweisung in den tatsächlichen Heimat- oder Herkunftsstaat respektive der Rückkehr an den bisherigen Aufenthaltsort keine Vollzugshindernisse im gesetzlichen Sinne (Art. 44 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 2-4 AuG) entgegenstehen. Das SEM hat den Vollzug der Wegweisung somit zu Recht als durchführbar erachtet. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann insbesondere der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung vorliegend keine Anwendung finden. Überdies hat die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung auch der KRK gehörig Rechnung getragen, wobei die KRK mittlerweile aufgrund der seitherigen Volljährigkeit der Beschwerdeführerin auf diese keine Anwendung mehr findet.

E. 6.3

Der verfügte Wegweisungsvollzug ist damit zu bestätigen und eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).⁷Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihr jedoch mit Zwischenverfügung vom 18. März 2015 die unentgeltliche Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde und weiterhin von ihrer prozessualen Bedürftigkeit auszugehen ist, ist von der Kostenerhebung abzusehen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.